

kytax news

Ausgabe NOVEMBER 2021



NEWS VON KYTAX CONSULTING

- › Unterstützung in der Abteilung Bilanzierung und Buchhaltung
- › kytax consulting Newsletter in neuem Gewand



NEWS AUS DER UNTERNEHMENSBERATUNG

- › Personalsuche im KMU Bereich



NEWS AUS DER STEUERBERATUNG

- › Gewinnplanung und Budgeterstellung zur Liquiditätsverbesserung
- › Steuerliche Besonderheiten von Elektroautos
- › Angemessenheit von Schmutzzulagen für Dienstnehmer
- › Wann endet eine Außenprüfung?
- › Ressortverteilung bei Geschäftsführerhaftung
- › Neugründung bzw. Erweiterung einer Unternehmensgruppe
- › Abgeltungswirkung der Immobiliensteuer bei privaten Grundstücksverkäufen
- › Reduzierte Umsatzsteuersätze enden mit 31.12.2021

Bitte beachten Sie unsere Öffnungszeiten zu Weihnachten:

Unsere Kanzlei ist ab inklusive dem 23.12.2021 bis über den Jahreswechsel in Weihnachtssperre. Bitte berücksichtigen Sie diesen Termin für die Übermittlung der Buchhaltungsunterlagen für den November.

Persönliche/Online Termine können nur bis zum 17.12.2021 wahrgenommen werden, um die besprochenen Themen noch aufarbeiten zu können.



Unterstützung in der Abteilung Bilanzierung

Seit Ende des Sommers wird unsere Abteilung Bilanzierung (Jahresabschlüsse bzw. Bilanzen und Steuererklärungen) tatkräftig von Herrn Martin Pribil unterstützt. Er ist diplomierte Bilanzbuchhalter und verfügt über eine beachtliche Erfahrung – sowohl aufgrund seines beruflichen Werdeganges in großen Kanzleien als auch über praktische Erfahrung in der fundierten Umsetzung. Er wohnt im Norden des Burgenlandes, an der Grenze zum Leithagebirge und ist daher nur an 2 Tagen der Woche im 6ten Bezirk bei uns anzutreffen. Seine Tage sind Dienstag und Donnerstag – da arbeitet er bei uns vor Ort – Sie erreichen ihn unter bilanzierung@kytax-consulting.at.



Wir hoffen mit dieser Unterstützung langfristig den sogenannten Corona-Rückstand aufholen zu können und möchten Ihnen an dieser Stelle nochmals herzlichen Dank für Ihre Geduld und Ihr Verständnis aussprechen. Während die Räder in unserem Land Corona-bedingt still stehen mussten, hat unsere Branche genau die gegenteilige Entwicklung, nämlich einen unglaublichen Mehraufwand durch die notwendigen Corona-Maßnahmen erfahren. Dies kombiniert mit einem Fachkräftemangel, der mittlerweile auch unsere Branche erfasst hat, waren die Treiber unseres Arbeitsrückstandes.



Unterstützung in der Abteilung Buchhaltung

Seit Ende des Sommers haben wir in Herrn Martin Pribil, dipl. Bilanzbuchhalter, eine geeignete Unterstützung für die Abteilung Bilanzierung (Jahresabschlüsse und Steuererklärungen) gefunden.

Wir danken Frau Dunst für Ihre tatkräftige Unterstützung in den letzten drei Monaten. Wir freuen uns, dass Sie, liebe KlientInnen, diese Unterstützung akzeptiert hatten und bedanken uns auch für die positive Resonanz auf die Person von Fr. Dunst. Das hat uns alle sehr gefreut. Wir haben mittlerweile die Ressourcen in der Buchhaltungsabteilung anders organisiert, sodass wir mit dem Einsatz einer weiteren Kraft das Auslangen finden sollten. Diese ist leider noch nicht im Haus; wir arbeiten daran und suchen motiviert nach einer geeigneten Unterstützung. Zwischenzeitlich haben wir das so gelöst, dass Hr. Martin Pribil interimsmäßig größere Buchhaltungen übernimmt. Das hat insofern den Sinn, als dass er dabei unsere KlientInnen-unternehmen besser kennen lernt und schon hier die wichtigsten Weichen für eine effiziente Jahresabschlussstellung legen kann. Sie erreichen Herrn Pribil für Belange der Buchhaltung unter accounting@kytax-consulting.at, als interimsmäßiger Nachfolger von Frau Dunst.



kytax consulting Newsletter in neuem Gewand!



Die November Ausgabe 2021 erscheint in einem neuen Layout und in einer neuen Aufmachung.

Mit der Auffrischung unserer Webpage im Frühjahr ist dies nun der zweite große Schritt frischen Wind reinzubekommen.

Nach mittlerweile 11 Jahren haben wir unseren bekannten kyc Newsletter in den letzten Jahren sehr lieb gewonnen. Es ist eine der wichtigsten Möglichkeiten Ihnen steuerliche Möglichkeiten anschaulich und nachhaltig näher zu bringen. Bei einer Umfrage vor einigen Jahren wurde durch Sie, liebe KlientInnen festgelegt, dass Ihnen eine gebundene Variante, die selbst abgespeichert und immer wieder geöffnet werden kann, lieber ist, als eine Online Variante auf der Homepage.

Der Relaunch des Layouts sollte zwei wesentliche Attribute verändern – die Lesbarkeit und die Dauer der Erstellung. Für die Lesbarkeiten haben wir entschieden nur mehr eine große Spalte mit Inhalten zu befüllen – und die Tabellentrennung ähnlich einer Tageszeitung aufzugeben. Im linken Feld finden Sie immer die Kurzzusammenfassung sowie etwaige Tipps, die es zu beachten gilt, und im rechten, großen Textfeld dann die Inhalte.

Die Unterteilung in drei Bereiche nämlich

- Wichtiges bzw. Internes vom Unternehmen selbst
- Informationen aus der Unternehmensberatung und schließlich
- Informationen der Steuerberatung

wird beibehalten.

Wir hoffen, dass Ihnen unser Newsletter gut gefällt und Sie gerne wieder die steuerlichen Nachrichten lesen. Auch freuen wir uns über Ihr Feedback an kanzlei@kytax-consulting.at. Schreiben Sie uns wie Ihnen der Newsletter gefällt. Wir freuen uns auf Ihre Nachrichten!

Mag. Christa und Dr. Hubert Kienast



Personalsuche im KMU-Bereich

Wo suchen wir?

Die Grundsatzentscheidung ist sicherlich nicht mehr online oder analog mittels Inserat in Tageszeitungen. Diese Frage wurde auf jeden Fall zugunsten der Online-Plattformen entschieden. Selbst wenn Sie in einschlägigen Fachmagazinen inserieren möchten, steht Ihnen in der Mehrheit der Fälle eine Online Variante zur Verfügung. Stepstone, Hokify, Karriere.at; Job online ... all diese Plattform gilt es zu bespielen. Wichtig ist, dass Sie vorab beobachten, ob Jobs in Ihrer Branche auf der Plattform angeboten werden. Machen Sie daher einen Selbstversuch und suchen einen Job in Ihrer eigenen Branche.



Die Personalsuche stellt derzeit die KMU Betriebe Österreichs vor eine große Herausforderung. Wo suchen wir, wie suchen wir und wie sprechen wir die potenziellen BewerberInnen am besten an? Das sind die Fragen, die uns derzeit bewegen.

Wie suchen wir?

Die Eigenerfahrung zeigt, dass die Aufgabe eines Inserates alleine oftmals nicht mehr genügt. Wenn Sie also keinen Personalvermittler einschalten möchten, empfiehlt es sich, Guthabepunkte Ihrer Personalvermittlungsplattform zu erwerben und direkt in der Datenbank der gespeicherten Lebensläufe nach geeigneten Mitarbeitern Ausschau zu halten. Das kostet zwar Zeit, bindet Ressourcen und verbraucht auch Geld - macht aber Sinn, da Sie dadurch gezielt Personen mit relevanter beruflicher Historie finden können.

Wie sprechen wir BewerberInnen am besten an?

Besprochener Selbstversuch gibt Ihnen auch eine Anleitung, worauf es ankommt. Die Inserate, die Layouts, die Texte, die Sie ansprechen merken Sie sich und versuchen diese ebenfalls in Ihrem Inserat zu verwenden. Auch wenn Sie online ein Inserat erstellen bzw. aufgeben, empfehle ich vorab in einem Word-Dokument eine genaue Beschreibung Ihres Unternehmens, des Jobs sowie der Eigenschaften Ihres/r neuen Mitarbeiters/in zu erfassen. Dies gestalten Sie sorgfältig, erstellen schöne Aufstellungen mit Hervorhebungen und vermerken unbedingt in den Schlusssätzen Ihre Emailadresse und Webadresse. Die BewerberInnen schauen sich durchwegs den Webauftritt Ihres Unternehmens an, bevor Sie zum Gespräch gehen und stellen aktuell auch konkrete Fragen – vor allem zu Bereichen wie Home-Office, Kinderbetreuung etc.



Gewinnplanung und Budgeterstellung zur Liquiditätsverbesserung

Somit hat der Unternehmer einen Überblick, ob die getätigten Investitionen nicht nur steuerlich für das Jahr 2021, sondern auch unternehmerisch sinnvoll sind. Folgende ausgewählte Steuertipps sollen bei der Optimierung des steuerlichen Einkommens helfen:

Ausnützen von Abschreibungsmöglichkeiten

Werden noch heuer Investitionen getätigt und erfolgt die Inbetriebnahme dieser Wirtschaftsgüter noch bis spätestens 31.12.2021, so steht, wenn das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, noch eine Halbjahres-Abschreibung im Jahr 2021 zu. Dies gilt auch dann, wenn die Bezahlung erst im darauffolgenden Jahr erfolgt.



Für Unternehmer ist es empfehlenswert, rechtzeitig vor dem Jahresende noch sämtliche Möglichkeiten, das steuerliche Ergebnis 2021 zu optimieren, auszuschöpfen. In diesem Zusammenhang sollte auch ein Budget für das Jahr 2022 erstellt werden, in welchem die eventuell vorgezogenen Investitionen zum Jahresende berücksichtigt werden.

Investitionen mit Anschaffungskosten bis € 800 (exklusive Umsatzsteuer) können in voller Höhe als geringwertige Wirtschaftsgüter abgesetzt werden.

Für Wirtschaftsgüter, die nach dem 30.06.2020 angeschafft wurden, wurde als Alternative zur „herkömmlichen“ linearen Abschreibung für bestimmte Wirtschaftsgüter die Möglichkeit einer degressiven Abschreibung eingeführt. Diese Form der AfA erfolgt nach einem unveränderlichen Prozentsatz von höchstens 30% vom jeweiligen (Rest-)Buchwert.

Zudem ist für Gebäude, die nach dem 30.06.2020 angeschafft oder hergestellt wurden, eine beschleunigte Abschreibung vorgesehen: Im ersten Jahr in Höhe des Dreifachen (normalerweise somit 7,5%) und im zweiten Jahr in Höhe des Zweifachen (normalerweise somit 5%) des gesetzlich vorgesehenen Prozentsatzes. Darüber hinaus entfällt im ersten Jahr die Halbjahres-AfA bei Gebäuden, sodass selbst bei Anschaffung in der zweiten Jahreshälfte 2021 noch die „volle“ 3-fache Jahresabschreibung im Jahr 2021 geltend gemacht werden kann.

Gewinnfreibetrag

Alle natürlichen Personen mit betrieblichen Einkünften können den je nach Gewinnhöhe gestaffelten, bis zu 13%-igen Gewinnfreibetrag in Höhe von insgesamt maximal € 45.350 in Anspruch nehmen. Übersteigt der Gewinn € 30.000, so steht der Gewinnfreibetrag nur insoweit zu, als er durch Anschaffungs- oder Herstellungskosten bestimmter begünstigter Wirtschaftsgüter gedeckt ist.

Abhängig vom steuerlich zu erwartenden Gewinn des Jahres 2021 sollte die Investition in begünstigte Wirtschaftsgüter vor dem Jahresende ins Auge gefasst werden. Gleichzeitig sollte in der Budgeterstellung darauf geachtet werden, ob diese Investition für den geplanten Geschäftsverlauf auch sinnvoll ist.

Zudem bestehen für Unternehmer noch eine Reihe weiterer steuerlicher Optimierungsmöglichkeiten. Etwa die Beantragung der Forschungsprämie, betriebliche Spenden oder beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner das vorzeitige Bezahlen von offenen Rechnungen bzw. das Eintreiben offener Rechnungen erst im Folgejahr.

Steuerliche Besonderheiten von Elektroautos!



Aufgrund der steuerlichen Vorteile im Vergleich zu herkömmlichen Fahrzeugen haben sich Unternehmer vermehrt dazu entschieden, Elektrofahrzeuge anzuschaffen. Welche steuerlichen Vorteile bietet die Anschaffung eines solchen Fahrzeuges?

- ✓ Die wahrscheinlich bekannteste Begünstigung von Elektroautos ist der **Vorsteuerabzug**. Dieser kann eine Ersparnis für Unternehmer von 16,67% der Brutto-Anschaffungskosten bedeuten, wenn das Elektrofahrzeug unternehmerisch genutzt wird. Jedoch steht der uneingeschränkte Vorsteuerabzug nur bis zu Anschaffungskosten von € 40.000 brutto zu.

Liegen die Anschaffungskosten zwischen € 40.000 und € 80.000, steht dem Unternehmer der Vorsteuerabzug in einem ersten Schritt ebenfalls uneingeschränkt zu, allerdings sind jene Vorsteuern, die den Anschaffungskosten zwischen € 40.000 und € 80.000 zuzuordnen sind, durch eine **Eigenverbrauchsbesteuerung** entsprechend zu neutralisieren.

Übersteigen die Anschaffungskosten € 80.000, steht von vornherein kein Vorsteuerabzug zu.

Beispiel:

Elektroauto, betrieblich, mit Brutto-Anschaffungskosten zwischen € 40.000 und € 80.000. Die Anschaffungskosten eines Elektroautos betragen € 60.000 (brutto), die USt beträgt € 10.000. Der Vorsteuerabzug steht aber nur bis zur Luxustangente von € 40.000 (brutto), dh iHv € 6.667 zu. Die Differenz iHv € 3.333 ist über die Eigenverbrauchsbesteuerung zu korrigieren.

- ✓ Eine weitere Begünstigung ist die **Privatnutzung des elektrischen Firmen-PKW durch einen Mitarbeiter**, da hier kein Sachbezug anfällt. Für den Dienstgeber entfallen ebenso die Lohnnebenkosten (DG-Anteile zur SV, DB, DZ, KommSt) für den Sachbezug. Bei konventionellen Firmen-PKW kann der Sachbezug für den Mitarbeiter bis zu € 960 im Monat betragen.
- ✓ Weiters besteht seit dem 1.7.2020 die Möglichkeit, beim Kauf von Elektroautos – alternativ zur linearen Abschreibung – eine **degressive Abschreibung in der Höhe von 30%** geltend zu machen.
- ✓ Zudem sind E-Autos von der **Normverbrauchsabgabe** und von der **motorbezogenen Versicherungssteuer befreit**.
- ✓ Die Anschaffung eines Elektrofahrzeuges ist mit zahlreichen (steuerlichen) Begünstigungen verbunden und kann für den Unternehmer im Einzelfall durchaus sinnvoll sein, wobei einige Besonderheiten zu beachten sind.

Bei weiterführenden Fragen unterstützen und beraten wir Sie gerne.



Dienstnehmer können für Arbeiten, die unter besonderen Bedingungen geleistet werden, neben dem Grundgehalt bzw. -lohn auch noch Zulagen erhalten, wobei dazu insbesondere die Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen (SEG-Zulagen) zählen, die bis zu € 360 pro Monat lohnsteuerfrei sind.

Angemessenheit von Schmutzzulagen für Dienstnehmer

Für die Steuerfreiheit von Schmutzzulagen ist neben der Erfüllung aller formellen und materiellen Voraussetzungen auch die **Angemessenheit dieser Zulagen** zu prüfen, entschied der Verwaltungsgerichtshof (VwGH).

Erst auf **Basis festgestellter üblicher Kosten** kann laut **Verwaltungsgerichtshof (VwGH)** auf das angemessene Ausmaß einer Schmutzzulage geschlossen werden.

Ein pauschaler Betrag, wie er in fünf der neun Bundesländer gewährt wird, kommt dabei dem Gedanken einer Abgeltung der Verschmutzung näher als ein prozentueller Betrag vom Gehalt, ist doch davon auszugehen, dass üblicherweise der Verschmutzungsgrad eines Arbeitnehmers nicht linear mit dem Gehalt steigt. Für unterschiedliche Fixbeträge zwischen den einzelnen Arbeitnehmern (etwa Geselle oder Hilfskraft) wird dabei im Allgemeinen kein Raum bleiben.

Um Diskussionen mit dem Finanzamt zu vermeiden, sollten sich Arbeitgeber schon vor den ersten Zulagenzahlungen umfassend beraten lassen. Wir unterstützen Sie dabei gerne!

Hintergrund der Entscheidung des VwGH

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) beschäftigte sich kürzlich mit der Angemessenheit von Schmutzzulagen, die nur in Relation zu den tatsächlich (durchschnittlich oder typischerweise) anfallenden Aufwendungen beurteilt werden können. Dabei gehe es nicht nur um die finanziellen Aufwendungen für die Beseitigung von Schmutz, sondern auch um den Zeitaufwand des Dienstnehmers für die Reinigung.

Im Rahmen einer Lohnsteuerprüfung bei einem Rauchfangkehrerbetrieb akzeptierte das Finanzamt die einem Dienstnehmer gewährte Schmutzzulage nicht in Höhe von 18%, sondern nur in Höhe von 8% des Grundlohnes als steuerfreie Schmutzzulage.

Der Beschwerde gegen die Lohnsteuer-Haftungsbescheide wurde vom Bundesfinanzgericht (BFG) teilweise stattgegeben, mit der Begründung, dass in den für jedes Bundesland gesondert abgeschlossenen Zusatzkollektivverträgen jeweils eine unterschiedliche Höhe der Schmutzzulage vereinbart sei. Dabei schwanke die Höhe der Schmutzzulage je nach Bundesland zwischen 8,31% und 20%. Das arithmetische Mittel der Prozentsätze der Zusatzkollektivverträge sämtlicher Bundesländer betrage laut BFG (gerundet) 15%. In diesem Ausmaß anerkannte das BFG die steuerfreie Schmutzzulage.

Der VwGH widersprach jedoch dieser Ansicht des BFG und dessen Bemessung der Schmutzzulage in Prozent.

Der VwGH hielt fest, dass es bei der im konkreten Fall angestellten Schätzung schon an der Ermittlung der Schätzungsgrundlagen fehle: Nach dem Kollektivvertrag für Rauchfangkehrer für das Land Tirol stelle die Schmutzzulage eine Abgeltung für die erhebliche Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung, z.B. durch Ruß dar. Um die Angemessenheit der Schmutzzulage beurteilen zu können, sei daher zunächst festzustellen, welche **Kosten durch die Verschmutzung** üblicherweise anfallen und durch den Zuschlag abgegolten werden sollen.

Dabei gehe es um den Sach- und Zeit(mehr)aufwand, der dem Arbeitnehmer durch die (Beseitigung der) Verschmutzung üblicherweise erwächst.

Wann endet eine Außenprüfung?

Stellt sich nach diesem Zeitpunkt heraus, dass noch behördliche Ermittlungen vorzunehmen sind, kann diese **bereits beendete Prüfung deshalb nicht einfach fortgesetzt** werden. Die nachträglichen im Prüfungsgegenstand notwendig gewordenen Ermittlungen müssen daher von der Behörde auf einer anderen Rechtsgrundlage vorgenommen werden und könnten dem **Wiederholungsverbot**, das für Außenprüfungen besteht, unterliegen.

Damit soll verhindert werden, dass die Abgabenbehörde die Prüfungshandlungen auch nach der Schlussbesprechung immer weiter fortsetzt.

Auch für den **Bereich des Finanzstrafrechts** hat das Ende einer Außenprüfung Relevanz:



Laut Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts (BFG) ist mit Abhaltung der Schlussbesprechung die abgabenbehördliche Außenprüfung beendet. Die Zustellung des Betriebsprüfungsberichtes über das Ergebnis der Außenprüfung erfolgt erst nach der Beendigung der Außenprüfung.

Ist die Prüfung abgeschlossen, kann hinsichtlich der geprüften Abgaben wieder uneingeschränkt eine **Selbstanzeige** abgegeben werden. Es liegt dann weder ein Sperrgrund für eine Selbstanzeige vor noch müssen zusätzlich zu den verkürzten Abgaben noch Abgabenerhöhungen entrichtet werden.

Fast jeder Unternehmer hat sie schon einmal erlebt: Die Außenprüfung, früher Betriebsprüfung. Nach der entsprechenden **Ankündigung** der Prüfung durch das Prüforgan werden **Unterlagen und Belege eingesehen und Feststellungen getroffen**, wobei der Unternehmer als Abgabepflichtiger ein **Recht auf Parteigehör** hat und ihm genügend Gelegenheit gegeben werden muss, zu den Sachverhaltsdarstellungen und Berechnungen des Prüfers Stellung zu nehmen.

Laut den gesetzlichen Bestimmungen ist **nach Beendigung der Außenprüfung über deren Ergebnis eine** Besprechung abzuhalten (Schlussbesprechung). Zu dieser sind der Abgabepflichtige und, wenn bei der Abgabenbehörde ein bevollmächtigter Vertreter (Steuerberater) ausgewiesen ist, auch dieser unter Setzung einer angemessenen Frist vorzuladen. Über die Schlussbesprechung ist eine **Niederschrift** aufzunehmen.

Die Schlussbesprechung dient der **gemeinsamen Erörterung des Prüfungsergebnisses**, bevor der Prüfer den Prüfungsbericht endgültig abfasst und vom Finanzamt die entsprechenden Bescheide erlassen werden. Der Unternehmer kann im Rahmen der Schlussbesprechung somit letztmalig zu den prüfungsgegenständlichen Feststellungen Stellung nehmen, sie dient daher der Wahrung des Parteigehörs.

Die Schlussbesprechung kann nur unter bestimmten Voraussetzungen entfallen, eine faktische Verweigerung der Durchführung einer Schlussbesprechung durch die Abgabenbehörde ist rechtswidrig.

Ressortverteilung bei Geschäftsführerhaftung?



Kommt es bei mehreren Geschäftsführern zu einer Abgabenhinterziehung durch die GmbH, stellt sich die Frage nach der finanzstrafrechtlichen Verantwortung jedes einzelnen Geschäftsführers.

Abgesehen von der klassischen Ein-Personen-Gesellschaft verfügen viele GmbHs über mehr als einen Geschäftsführer. Dies oft aus dem Grund, dass sich der Umfang und die Komplexität des Geschäftsbetriebs durch ein einzelnes Vertretungsorgan schlichtweg nicht mehr bewältigen lassen. Deshalb werden oftmals Ressorts für die Geschäftsführer festgelegt. Werden dann durch die GmbH Abgaben hinterzogen, stellt sich die Frage nach der finanzstrafrechtlichen Verantwortung jedes einzelnen Geschäftsführers.

Im Falle mehrerer Geschäftsführer kann die persönliche Haftung eines einzelnen Geschäftsführers dadurch ausgeschlossen werden, dass der **Nachweis über eine klare und unzweifelhafte Ressortverteilung** zwischen den Geschäftsführern erbracht wird, sofern an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch den ressortverantwortlichen Geschäftsführer kein Zweifel bestand.

Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes (BFG)

Der Sachverhalt, welcher dem BFG vorlag, stellte sich wie folgt dar: Bei einer GmbH waren zwei Geschäftsführer im Firmenbuch eingetragen. Geschäftsführer A hat seinen Wohnsitz in Deutschland und führt seine Funktion nur aus, wenn der andere (Geschäftsführer B) aus dem Unternehmen ausscheiden würde. Geschäftsführer B betreute unter anderem auch das Rechnungswesen alleine und war somit gemeinsam mit einem Steuerberater für die Umsatzsteuervoranmeldungen verantwortlich. B übermittelte dem Steuerberater nicht sämtliche Ausgangsrechnungen, weshalb es deswegen zu einer nichtgerechtfertigten Umsatzsteuergutschrift kam. Im Rahmen einer Außenprüfung wurde dieser Sachverhalt aufgedeckt.

Daraufhin wurde ein **Finanzstrafverfahren wegen Abgabenhinterziehung** anhängig. Der Spruchsenat stellte das Verfahren gegen A ein, da nach Ansicht des Spruchsenates eine Ressortverteilung vorlag und dadurch A für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung nicht verantwortlich war. Dagegen erhob der Amtsbeauftragte der Finanzstrafbehörde Beschwerde. Das BFG stimmte der Entscheidung des Spruchsenates zu und wies die Beschwerde als unbegründet ab.

Haftung für Abgabenverbindlichkeiten:

Abgesehen von der finanzstrafrechtlichen Relevanz besteht unter bestimmten Voraussetzungen auch die Gefahr, dass den Geschäftsführer im Abgabebereich eine **persönliche Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft** trifft.

Voraussetzungen hierfür sind

- › das Bestehen einer Abgabeforderung gegen die GmbH,
- › die Uneinbringlichkeit der Abgabeforderung bei der GmbH (sog. Ausfallhaftung),
- › die Verletzung abgabenrechtlicher Pflichten durch den Geschäftsführer (insbesondere Abgaben zu entrichten oder die zeitgerechte Einreichung von Abgabenerklärungen),
- › das Verschulden des Geschäftsführers und
- › die Kausalität zwischen der Pflichtverletzung durch den Geschäftsführer und der Uneinbringlichkeit der Abgabeforderung bei der GmbH.

Um etwaige Finanzstrafverfahren oder persönliche Haftungen im Abgabebereich vorzubeugen, **empfehlen wir Ihnen, eine eindeutige Ressortverteilung unter den Geschäftsführern** zu treffen.



Bundesfinanzgericht bestätigt Rechtsprechung zur Abweisung von Gruppenanträgen aufgrund fehlender Unterlagen.

Neugründung bzw. Erweiterung einer Unternehmensgruppe

Das Bundesfinanzgericht (BFG) bestätigte, dass in einem Antrag zum Einbezug einer weiteren Tochtergesellschaft in eine Unternehmensgruppe den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprochen wurde und ein mangelhafter Antrag vorliegt. Das BFG sah darin einen materiellen Mangel und schloss somit eine Mängelbehebung aus. Damit war die Zurückweisung des Antrages durch die Finanzverwaltung zu Recht erfolgt und eine Gruppe konnte für dieses Jahr nicht gebildet werden.

Sollten Sie also eine Unternehmensgruppe bilden wollen, müssen alle Vorschriften vollumfänglich beachtet werden, da eine nachträgliche Sanierung von Fehlern nicht möglich ist.

Vorteil der Gruppenbesteuerung

Der wesentliche Vorteil der Gruppenbesteuerung besteht in der Möglichkeit des steuerlichen Ausgleichs von Gewinnen und Verlusten zwischen finanziell verbundenen Körperschaften, sodass die Gesamtsteuerbelastung für die Unternehmensgruppe im Vergleich zu einer „Einzelbesteuerung“ der



Bundesfinanzgericht bestätigt Rechtsprechung zur Abweisung von Gruppenanträgen aufgrund fehlender Unterlagen.

beteiligten Körperschaften optimiert wird. Für die Bildung einer Gruppe sind jedoch strenge Formvorgaben zu berücksichtigen.

Die COVID-19 Krise kann verstärkt dazu führen, dass einzelne Gesellschaften innerhalb eines Konzerns einen Verlust und andere Gesellschaften hingegen einen Gewinn erwirtschaften, weshalb eventuell die **Neugründung bzw. Erweiterung einer Unternehmensgruppe für das Jahr 2021** sinnvoll ist.

Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Gruppenbesteuerung sind unter anderem:

- Kapitalbeteiligung (Grund-, Stamm- oder Genossenschaftskapital) von mehr als 50% und Stimmrechtsmehrheit des Gruppenträgers an den Gruppenmitgliedern (finanzielle Verbindung)
- Rechtzeitige Einbringung des unterfertigten Gruppenantrages beim Finanzamt
- Finanzielle Verbindung während des gesamten Wirtschaftsjahres bzw. Verbleiben in der Gruppe für mindestens 3 Jahre

Damit die Vorteile einer Gruppenbesteuerung in Anspruch genommen werden können, ist es besonders wichtig, den **Gruppenantrag beim zuständigen Finanzamt rechtzeitig einzubringen**. Hierzu ist es notwendig, den Gruppenantrag vor Ablauf des Wirtschaftsjahres von den gesetzlichen Vertretern des Gruppenträgers und aller einzubeziehenden Körperschaften unterfertigen zu lassen und binnen eines Monats beim zuständigen Finanzamt einzubringen.

Im vorliegenden Fall reichte der Gruppenträger einer bereits bestehenden Unternehmensgruppe einen Antrag zum Einbezug einer weiteren Tochtergesellschaft in die Unternehmensgruppe ein.

Es wurden vom Gruppenträger notwendige Formulare beim Finanzamt eingebracht. **Eines dieser Formulare** war jedoch vom gesetzlichen Vertreter des zukünftigen Gruppenmitglieds **nicht unterschrieben**.

Deshalb wies das Finanzamt den Gruppenantrag als unzulässig zurück.



Die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von privaten Grundstücken erfolgt durch die sogenannte Immobilien-ertragsteuer (Immo-ESt), wobei nicht der reguläre progressive Einkommensteuertarif, sondern ein Sondersteuersatz von 30% zur Anwendung gelangt.

Tipp:

Sollten Sie beabsichtigen, Grundstücke zu veräußern, ist unter anderem zu prüfen, ob eine Befreiung von der Immobilien-ertragsteuer vorgesehen ist und weiters, ob nicht die Anwendung der Veranlagungsoption oder der Regelbesteuerungsoption für Sie steuerlich vorteilhafter wäre.

Abgeltungswirkung der Immobilienertragsteuer bei privaten Grundstücksveräußerungen

Unter bestimmten Voraussetzungen entfaltet die Entrichtung der Immo-ESt wie die KESt bei Kapitalerträgen **Endbesteuerungswirkung** und es muss daher keine Steuererklärung abgegeben werden.

Für Zwecke der Immo-ESt sind unter dem Begriff „Grundstück“ Grund und Boden samt Gebäude, Eigentumswohnungen und grundstücksgleiche Rechte wie z.B. Baurechte zu verstehen.

Die **Einhebung und Abfuhr der Steuer erfolgt zwingend durch die Parteienvertreter** (Notare oder Rechtsanwälte), wenn diese auch die Grunderwerbsteuer selbst berechnen.

Die Immo-ESt ist vom Parteienvertreter nach den Angaben des Veräußerers zu berechnen und abzuführen. Sie entfaltet – wie die Kapitalertragsteuer – Endbesteuerungswirkung (Abgeltungswirkung). Das heißt, es besteht keine Verpflichtung, diese Einkünfte in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen.

Ist die Selbstberechnung durch den Notar/Anwalt allerdings aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Veräußerers **fehlerhaft**, tritt **keine Endbesteuerungswirkung** ein, weshalb in diesem Fall eine Steuererklärung abgegeben werden muss.

Eine **freiwillige Aufnahme in die Steuererklärung** unter Beibehaltung des besonderen Steuersatzes von 30% ist jedoch **möglich (Veranlagungsoption)**. Dies kann sinnvoll sein, wenn aus einer anderen Grundstücksveräußerung ein Verlust anfällt und dieser somit mit dem Veräußerungsgewinn ausgeglichen werden soll.

Abgesehen von der Veranlagungsoption, bei der der besondere Steuersatz erhalten bleibt, ist auch eine **Veranlagung zum regulären Steuertarif möglich (Regelbesteuerungsoption)**. Eine solche kann dann sinnvoll sein, wenn die anzuwendende tarifmäßige Einkommensteuer auf den Veräußerungsgewinn weniger als 30% der Bemessungsgrundlage beträgt.

Wir unterstützen Sie dabei gerne.

Reduzierte Umsatzsteuersätze enden mit 31.12.2021



Laut Finanzministerium ist der begünstigte Steuersatz in Gastronomie, Beherbergung, Kultur und Publikationen von 5% bis einschließlich 31.12.21 befristet. Somit gelten ab 2022 wieder die früheren Umsatzsteuersätze.

Im Bereich der **Gastronomie** gilt der Steuersatz iHv 5 Prozent bis einschließlich 31.12.2021 für die Abgabe von Speisen und Getränken (alkoholische und nicht-alkoholische). Das kann neben den Gastronomiebetrieben auch die Abgabe von Speisen und Getränken in Konditoreien, Bäckereien bzw. Fleischereibetrieben betreffen. Ebenso bis zum 31.12.2021 bleibt die Umsatzsteuer für Übernachtungen

- in Hotels
- in anderen Beherbergungsbetrieben
- auf Campingplätzen

gesenkt.

Auch für die **Kulturbranche** (Theater-, Musik- und Gesangsaufführungen) kommt der ermäßigte Steuersatz von 5% bis 31.12.2021 zur Anwendung.

Vor allem im Bereich der Übernachtungen kann davon ausgegangen werden, dass für diese **bereits heuer (Anzahlungs-)Rechnungen** für Nächtlungen im Jahr 2022 gestellt werden.

Tipp:
Vergessen Sie nicht, den geänderten Umsatzsteuersatz auch in der Registrierkasse zu berücksichtigen!

Solche **Anzahlungen sind im Zeitpunkt der Vereinnahmung zu versteuern**. Ändert sich zum Leistungszeitpunkt die steuerrechtliche Lage, ist die Besteuerung der Anzahlung **im Zeitpunkt der Leistung zu korrigieren**. Somit hat eine **Berichtigung bereits ausgestellter Anzahlungsrechnungen** zu erfolgen, die Ausstellung der Schlussrechnung richtet sich in jedem Fall nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Davon abweichend kann der Unternehmer nach Ansicht der Finanzverwaltung **aus Praktikabilitätsgründen die Anzahlung in der Rechnung bereits mit jenem Steuersatz ausweisen und versteuern, der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gelten wird**.

Diesfalls ist bei Inkrafttreten der Steuersatzänderung keine Rechnungsberichtigung und in den Fällen der Erhöhung des Steuersatzes auch keine Korrektur in der Steuererklärung erforderlich.



IMPRESSUM

Beendigung der Zustellung:

Sollten Sie diese Information in elektronischer Form nicht mehr wünschen und aus dem Verteiler gestrichen werden wollen, übermitteln Sie uns bitte eine E-mail

mit dem Text

„Newsletter – Nein, Danke!“

an kanzlei@kytax-consulting.at.

Wir stellen dann sofort die Zusendung ein und löschen Ihre Daten aus dem Verteiler.

Dieser Newsletter wird ausschließlich für KlientInnen unserer Gesellschaft, aber auch für unsere GeschäftspartnerInnen erstellt und diesen AdressatInnen kostenfrei übermittelt. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurzgehalten und kann daher eine individuelle Beratung nicht vollständig ersetzen. Sie dient vielmehr der Vertiefung der Zusammenarbeit. Anregungen betreffend Form und Inhalt nehmen wir jederzeit gerne entgegen.

Wenn Sie Auskunft über die **Verarbeitung/Speicherung Ihrer Daten erhalten möchten**, schicken Sie uns bitte ein E-Mail an

kanzlei@kytax-consulting.at.

Bei **Veranstaltungen der kytax consulting erlauben wir uns, Fotos und elektronische Bilder zu erstellen** und zu speichern. Diese werden ordnungsgemäß gespeichert und nach Ablauf der Frist gelöscht. Wir erlauben uns dieses Bildmaterial für unseren Newsletter zu verwenden. Vor den Veranstaltungen werden Sie noch zusätzlich darauf hingewiesen. Wenn Sie nicht möchten, dass wir Bildmaterial von Ihnen erstellen, so geben Sie uns bitte rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Bescheid. Herzlichen Dank. Sie können vorab schon ein E-Mail an kanzlei@kytax-consulting.at übermitteln bzw. diese Information direkt beim Empfang am Tag der Veranstaltung deponieren.

Herausgeber

kytax consulting Steuerberatungs- und Unternehmensberatungs GmbH & Co KG

Mariahilfer Straße 1C/XI, 1060 Wien,

T: +43-1-804 36 78-0, F: +43-1-804 80 40,

E: kanzlei@kytax-consulting.at, www.kytax-consulting.at

HG Wien, FN 355433x, DVR. 4003860

Blattlinie

Informationsblatt zu betriebswirtschaftlichen und steuerlich relevanten Themen für eine umfassende Information der eigenen KlientInnen. Alle Artikel sind geschlechtsneutral gemeint und es wurde daher auf eine genderneutrale Formulierung verzichtet.